jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/11/7 1Ob765/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1951

Norm

ABGB §1323 D
UHaftEntschG §1 Abs1

Rechtssatz

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Untersuchungshaft gebührt nur eigentliche Schadloshaltung. Es kann daher nicht Ersatz für den Verlust einer Stellung überhaupt begehrt werden, sondern nur insoweit, als der Kläger vorübergehend gehindert war, seine Arbeitskraft im normalen Ausmaß zu verwerten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 765/51
  Entscheidungstext OGH 07.11.1951 1 Ob 765/51
  Veröff: SZ 24/300

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0030415

Dokumentnummer

JJR_19511107_OGH0002_0010OB00765_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at